

Ordnung für die Verleihung von Dan-Graduierungen innerhalb der Aikido Föderation Deutschland e.V.

1. Dan-Graduierungen werden in der Regel durch Prüfungen durch die Prüfungsjury oder durch die Shihan der AFD erlangt.

Voraussetzung für den Ausnahmefall der Verleihung einer Dan-Graduierung sind überragende menschliche und fachliche Qualitäten des Auszuzeichnenden sowie vorbildliche Verdienste um die Verbreitung der Lehre und Technik des Aikido.

2. An Aikidoka, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 15 Jahre aktiv Aikido betreiben, kann der 1. Aikido-Dan-Grad ohne technische Prüfung verliehen werden.

Voraussetzung für die Verleihung sind vorbildhafte Haltung und Engagement im Sinne des Aikido.

3. An Aikidoka, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, mindestens den 1. Dan-Aikido besitzen und regelmäßig aktiv Aikido betreiben, kann der nächsthöhere Aikido-Dan-Grad ohne technische Prüfung verliehen werden.

Voraussetzung für die Verleihung sind vorbildliche Haltung und hervorragende Verdienste um die Verbreitung des Aikido. Die in der Verfahrensordnung für Aikido-Dan-Prüfungen der AFD gradbezogen festgelegten formellen Anforderungen müssen erfüllt sein.

In besonders begründeten Ausnahmefällen können Aikido-Dan-Grade unter Anlegung eines strengen Maßstabes auch an jüngere Aikidoka verliehen werden.

4. Bei der Verleihung von Dan-Graden ist immer auch die Persönlichkeit, Fachkompetenz und Lehrbefähigung des Aikidoka zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass er die ihm nach der Ehrung obliegenden und gradbezogenen Lehr- und Prüfungsaufgaben sowie ggf. auch die Funktionen in technischen Organen der AFD oder ihrer Mitglieder ohne Einschränkungen wahrnehmen kann.

5. Anträge auf Verleihung von Dan-Graden können auf Vorschlag des Aikido-Lehrers des betreffenden Aikidoka in schriftlicher Form an das NTK der AFD gestellt werden. Alle Anträge müssen umfassend begründet sein. Die Erfüllung aller Voraussetzungen und Formvorschriften ist schlüssig nachzuweisen.

6. Die Entscheidung über die Verleihung einer Dangraduierung obliegt dem Dankollegium der AFD, das in einstimmiger Mehrheit darüber entscheidet.

7. Der offiziellen Verleihung der Dangraduierung geht eine technische Präsentation des betroffenen Aikidoka voraus, die von seinem Lehrer angeleitet wird. Dies findet in der Regel im Rahmen eines Danprüfungstermines der AFD statt.